



DSTG *informiert*

DAS STEUER- UND GROLLBLATT

Jahrgang 2013 Nr. 9



© Stefan Rajewski - Fotolia.com

**Ergonomie am Arbeitsplatz:
Raumabmessungen konkretisiert**



BBBank-Veranstaltungsreihe

Exklusive Abende für Beamte und den öffentlichen Sektor

Mehrwerte schaffen, die sich vom reinen Bankgeschäft deutlich abheben – dieses Versprechen löst die BBBank mit der bundesweiten Veranstaltungsreihe „Exklusive Abende für den öffentlichen Dienst“ ein.

Namhafte Persönlichkeiten aus dem öffentlichen Sektor hat die BBBank schon im vergangenen Jahr auf ihren Veranstaltungen speziell für die Kundengruppe aus dem öffentlichen Dienst präsentieren können. Im Jahr wurden deutschlandweit mehr als 3.000 Kunden und geladene Gäste gezählt. Das große Interesse zeigt, dass die BBBank mit ihrer Veranstaltungsreihe aktuelle und wichtige Themen für Beamtinnen, Beamte und Tarifbeschäftigte im öffentlichen Dienst aufgreift.

Prominenter Gastredner war damals Dr. Norbert Blüm, Bundesminister a. D., der am 22. November 2012 in Berlin über ein glücklicheres Leben referierte. Neben dem bekannten Redner ergriffen BBBank-Vorstand Andreas Hahn sowie der Geschäftsführer des Deutschen Beamtenwirtschaftsrings, Uwe Tillmann, das Wort. Gemeinsam mit BBBank-Mitgliedern und Interessenten sprachen sie über das Thema „Gesundheit und der öffentliche Dienst“.

Nach den Vorträgen standen Gäste und Referenten noch lange zusammen, diskutierten auf dem Genusmarkt über das Gehörte und nutzten die Möglichkeit für ein persönliches Gespräch mit Ehrengästen und Vertretern der Standesorganisationen.

In diesem Jahr wird die Reihe fortgesetzt. Sowohl Kunden als auch Interessenten sind eingeladen, an den aktuellen Diskussionen rund um den öffentlichen Dienst und in der Finanzwirtschaft teilzuhaben. Am 27. November 2013 wird unter anderem Dr. Klaus Kinkel, Vizekanzler und Bundesaußenminister a. D., im Berliner Humboldt-Carré, Behrenstraße 42, erwartet. Um 19.00 Uhr geht es los, Einlass ist ab 18.30 Uhr.

Die Teilnahme ist kostenfrei. Aufgrund der begrenzten Teilnehmerzahl bitten wir um Ihre Anmeldung auf www.bbbank.de. Wir freuen uns auf Ihr Kommen!

BB Bank

Die Bank für Beamte
und den öffentlichen Dienst

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

viele Beschäftigte werden sich noch an die EOSS-Einführung in der Berliner Steuerverwaltung erinnern. Einerseits waren die besonderen Anstrengungen des TFA wegen der spezifischen Berliner Eigenheiten beachtenswert, andererseits verschaffte erst nach Jahren die dritte Instanz - das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig - dem Gesamtpersonalrat die Akzeptanz der vollen Mitbestimmung durch die Senatsverwaltung für Finanzen. EOSS in Berlin war umständehalber ein „Quantensprung“.



Jürgen Köchlin

Jetzt soll sich in den Berliner Finanzämtern die IT-Architektur wieder verändern. Für das Betriebssystem Windows XP wird Microsoft Deutschland den Support im Kalenderjahr 2014 einstellen. Die Senatsverwaltung für Finanzen will daher auf das Betriebssystem Windows 7 umsteigen, Windows Vista war bekanntermaßen keine Attraktion im geschäftlichen IT-Bereich.

Obwohl Windows 7 weniger Ressourcen als Vista benötigt und bessere Treibereinbindung hat, dürfte die Umstellung der Berliner Steuerverwaltung dem TFA eine Menge Arbeit abverlangen. Gleichwohl wird für den „normalen Nutzer“ in den Finanzämtern von dem Aufwand kaum etwas erkennbar sein. Nutznießer der Umstellung werden aber sicher die Außendienstmitarbeiter der Berliner Finanzämter sein. Denn sie warten schon lange auf die Einbindung der Notebooks in die UNIFA-Oberfläche des EOSS-/Konsens-Systems – unter Windows 7 wird dieses mit einer wesentlich besseren Performance möglich sein als unter Windows XP.

Dementsprechend ist auch die Erwartungshaltung der DSTG Berlin an die Umstellung des Betriebssystems hoch.

Da der Hauptpersonalrat für die Berliner Behörden (HPR) bisher nicht an einer landesweiten Einführung des Betriebssystem Windows 7 personalvertretungsrechtlich beteiligt wurde, wird für die Einführung in den Berliner Finanzämter nun der Gesamtpersonalrat zuständig werden.

Ich erwarte für die Kolleginnen und Kollegen in den Finanzämtern eine Umstellung auf Windows 7 im Einvernehmen zwischen Senatsverwaltung und Gesamtpersonalrat unter zeitnaher und vertrauensvoller Beachtung der Mitbestimmungsrechte.

In diesem Sinne





»Ein zweites Standbein bei einer starken Marke, mit der ich große Sprünge machen kann.«

Die HUK-COBURG ist eine starke Marke. Auch für unsere mehr als 4.000 nebenberuflich tätigen Vertriebspartner. Wir bieten ein einzigartiges Geschäftsmodell mit ausgezeichneten Produkten zu einem exzellenten Preis-Leistungs-Verhältnis – darauf vertrauen mittlerweile über 9 Millionen Kunden. Bei Ihrer nebenberuflichen Tätigkeit unterstützen wir Sie mit attraktiven Leistungen. Möchten Sie sich ein zweites Standbein als selbständiger Vertriebspartner mit uns aufbauen? Dann freuen wir uns auf die Zusammenarbeit mit Ihnen.

Nebenberuflicher Vermittler (m/w)

für unsere Geschäftsstelle in Berlin gesucht

Ihre Aufgaben

Sie sind der erste Ansprechpartner für unsere Kunden und beraten dabei umfassend und kompetent. Unsere Versicherungsprodukte vermitteln Sie bedarfsgerecht. Ihre Zeit teilen Sie selbst ein und maximieren so Ihren Erfolg.

Ihr Profil

- Sie sind kommunikationsstark und können überzeugen
- Sie übernehmen gern Eigenverantwortung, sind motiviert und lernbereit
- Sie arbeiten erfolgsorientiert
- Sie können gut mit dem PC umgehen

Unsere Leistungen

- Wir bieten eine starke Versicherungsmarke mit Top-Bekanntheitsgrad und höchst loyalen Kunden
- Wir ermöglichen Ihnen ein leistungsabhängiges Zusatzeinkommen
- Wir bereiten Sie umfassend auf Ihre neue Aufgabe vor; ein fester Ansprechpartner steht Ihnen immer zur Seite

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann bewerben Sie sich bei:
Herrn Kupsch, Marburger Straße 10, 10789 Berlin, Tel. 030 21302207



HUK-COBURG
Aus Tradition günstig

ERGONOMIE AM ARBEITSPLATZ NEUE ARBEITSSTÄTTENREGEL FÜR RAUMABMESSUNGEN

Für das Einrichten und Betreiben von Arbeitsräumen, also auch für die Büroräume in den Berliner Finanzämtern, gilt die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV). Die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) konkretisieren die Anforderungen. Im September 2013 hat die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) die „Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A1.2“ neu herausgegeben. Diese Arbeitsstättenregel definiert insbesondere die Anforderungen an Raumabmessungen von Arbeitsräumen und Bewegungsflächen.

Arbeit sicher und gesund gestalten heißt nicht nur, die Mindestanforderungen für den Brandfall oder bei Alarm in Bezug auf Fluchtwege, Notausgänge oder Brandmelder zu erfüllen. Die Arbeitsschutzregeln definieren konkret die Vorgaben für Arbeitsräume und Arbeitsplätze. Der Arbeitsschutz schließt Technik, Organisation und Personal ein. Technik wie Bildschirme sowie Möbel oder Beleuchtung müssen an die Beschäftigten angepasst werden. Gleiches gilt für Anforderungen aus den Arbeitsaufgaben. Nur eine gute Arbeitsorganisation mindert Belastungsfolgen und wirkt sich positiv auf die Gesundheit der Beschäftigten aus. Jede Kollegin und jeder Kollege in den Berliner Finanzämtern sollte persönlich darauf achten, dass vorgeschriebene Pausen eingehalten und die Arbeitsmittel richtig und ergonomisch genutzt werden. Nach der „ASR A1.2“ müssen Arbeitsräume eine ausreichende Grundfläche und Höhe sowie einen ausreichenden Luftraum aufweisen. Damit soll sichergestellt sein, dass die Beschäftigten ohne Beeinträchtigung ihrer Sicherheit, ihrer Gesundheit oder ihres Wohlbefindens ihre Arbeit verrichten können. Am Arbeitsplatz muss ausreichend Bewegungsfreiraum vorhanden sein, so dass Beschäftigte alle Arbeitsaufgaben erledigen können und nicht - insbesondere durch Einbauten, Einrichtungen oder sonstige Gegenstände - in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt sind. Die in dieser ASR aufgeführten Werte stellen das Minimum für Bewegungsfreiräume dar.

Die erforderlichen Grundflächen für Arbeitsräume ergeben sich aus folgenden Flächen:

• Büro

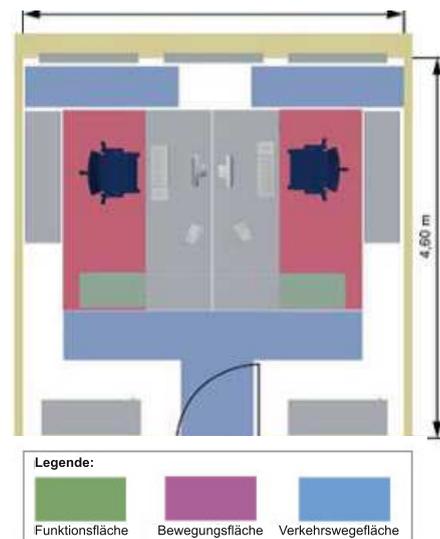
Für Büro- und Bildschirmarbeitsplätze ergibt sich bei Einrichtung von Zellenbüros (Einzel- oder Mehrpersonenbüros, die in der Regel entlang der Fassade angeordnet und über einen gemeinsamen Flur erreichbar sind) als Richtwert ein Flächenbedarf von 8 m² bis 10 m² je Arbeitsplatz einschließlich Möblierung und anteiliger Verkehrsflächen im Raum. Als Arbeitsräume dürfen nur Räume genutzt werden, deren Grundflächen mindestens 8 m² für einen Arbeitsplatz zuzüglich mindestens 6 m² für jeden weiteren Arbeitsplatz betragen.

• Bewegungsflächen der Beschäftigten am Arbeitsplatz

Die Tiefe und die Breite der Bewegungsfläche (mindestens 1,5 m²) für Tätigkeiten im Sitzen und Stehen müssen mindestens 1,00 m betragen. Sind mehrere Arbeitsplätze unmittelbar nebeneinander angeordnet, muss die Breite der Bewegungsfläche an jedem Arbeitsplatz mindestens 1,20 m betragen.

• Stellflächen für Arbeitsmittel, Einbauten und Einrichtungen

Stellflächen sind die Bodenflächen, die für Arbeitsmittel (z. B. Arbeitsstühle, Arbeitstische, Schränke), Einbauten, Einrichtungen und sonstige Gegenstände (z. B. Abfälle) benötigt werden, unabhängig davon, ob diese den Boden berühren oder nicht. Stellflächen müssen entsprechend den äußeren Abmessungen der Arbeitsmittel, Einbauten und Einrichtungen berücksichtigt werden.



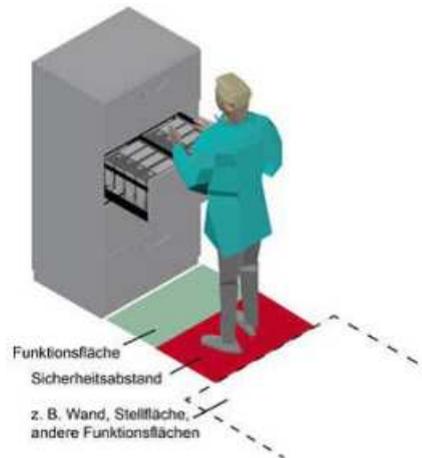
Beispiel für ein Zwei-Personen-Büro
(die grauen Flächen symbolisieren Möbel)

• **Funktionsflächen für Arbeitsmittel, Einbauten und Einrichtungen**

Funktionsflächen sind die Bodenflächen, die von beweglichen Teilen von Arbeitsmitteln, Einbauten und Einrichtungen überdeckt werden. Für die Ermittlung der Funktionsflächen müssen die Flächen für alle Betriebszustände, z. B. geöffnete Schubfächer und Türen, berücksichtigt werden.

• **Flächen für Sicherheitsabstände**

Flächen für Sicherheitsabstände sind die Bodenflächen an Arbeitsplätzen, Arbeitsmitteln, Einbauten und Einrichtungen, die erforderlich sind, um Gefährdungen von Beschäftigten zu vermeiden. Zur Vermeidung von Ganzkörperquetschungen muss der Sicherheitsabstand mindestens 50 cm betragen.



• **Lichte Höhen von Arbeitsräumen**

Eine lichte Höhe von 2,50 m darf nicht unterschritten werden.

• **Luftraum**

Arbeitsräume sind so einzurichten, dass der freie, durch das Volumen von Einbauten nicht verringerte Luftraum für jeden ständig anwesenden Beschäftigten mindestens 12 m³ bei überwiegend sitzender Tätigkeit beträgt. Wenn sich in Arbeitsräumen neben den ständig anwesenden Beschäftigten auch andere Personen nicht nur vorübergehend aufhalten (z. B. Auszubildende), ist für jede zusätzliche Person ein Mindestluftraum von 10 m³ vorzusehen. Gerade mit dieser Vorschrift soll verhindert werden, dass durch zugestellte Möbelflächen die ergonomischen sonstigen Vorschriften umgangen werden.

• **Flächen für Verkehrswege**

Maße zu Höhen und Breiten von Verkehrswegen einschließlich Gängen zu den Arbeitsplätzen sind in der ASR A1.8 „Verkehrswege“ geregelt. Danach müssen Verkehrswege, die von bis zu 5 Personen genutzt werden, mindestens 87,5 cm breit sein. Nutzen bis zu 20 Personen den Verkehrsweg, ist es bereits mindestens 1,00 m, bei über 20 Personen hingegen mindestens 1,20 m. Lediglich bei Gängen zu persönlich zugewiesenen Arbeitsplätzen (die also nicht von mehreren Personen genutzt werden) reicht eine Breite von mindestens 60 cm aus.

• **Flächen der Fluchtwege und Gänge (ASR A2.3)**

Nach der ASR A2.3 müssen Fluchtwege, Notausgänge und Notausstiege ständig freigehalten werden, damit sie jederzeit benutzt werden können und sind deutlich erkennbar und dauerhaft zu kennzeichnen. Fluchtwege sind in Abhängigkeit von vorhandenen Gefährdungen und den damit verbundenen maximal zulässigen Fluchtweglängen sowie in Abhängigkeit von Lage und Größe des Raumes anzuordnen. Die Fluchtweglänge muss möglichst kurz sein und darf für Räume bis zu 35 m betragen. Die Mindestbreite der Fluchtwege bemisst sich nach der Höchstzahl der Personen, die im Bedarfsfall den Fluchtweg benutzen (bis 200 Beschäftigte = 1,20 m; bis 300 Beschäftigte = 1,80 m; bis 400 Beschäftigte = 2,40 m).

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft Berlin geht nicht davon aus, dass alle Arbeitsräume bzw. Arbeitsplätze in den Berliner Finanzämtern die ASR A1.2 bereits erfüllen. Durch Umorganisationen in den Finanzämtern wurde die Ergonomie bisweilen aus dem Blick verloren. Die Umsetzung bzw. Anwendung der neuen Arbeitsstättenregel A1.2 ist aber zwingend. Der zeitgemäße Arbeitsschutz ist gerade in Zeiten der ständigen Arbeitsverdichtung, wodurch die Arbeitsbelastungen deutlich angestiegen sind, für die Kolleginnen und Kollegen elementar wichtig. So gehört es auch zum Kernbereich in der Arbeit der Personalvertretungen, sich für die Durchführung der Vorschriften über Arbeitsschutz und Unfallverhütung einzusetzen. Dies ist eine Konkretisierung der allgemeinen Pflicht zur Überwachung der für die Beschäftigten geltenden Vorschriften. Interessierte Kolleginnen und Kollegen können daher jederzeit die Personalvertretungen ansprechen und erwarten, dass die Personalvertretung aktiv für die Einhaltung der Vorschriften sorgt.

Nach dem Arbeitsschutzgesetz (ArbschG) haben darüber hinaus Kolleginnen und Kollegen dem Dienststellenleiter oder dem zuständigen Vorgesetzten jede von ihnen festgestellte unmittelbare erhebliche Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit sowie jeden an den Schutzsystemen festgestellten Defekt unverzüglich zu melden (§ 16 Abs. 1). Ferner sind Beschäftigte berechtigt, dem Dienststellenleiter Vorschläge zu allen Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit zu machen (§ 17 Abs. 1). Hilft bei Beschwerden der Dienststellenleiter nicht ab, können sich Kollegen darüber hinaus an die zuständige Behörde wenden (§ 17 Abs. 2) – in Berlin das Landesamt für Gesundheitsschutz und technische Sicherheit (LAGetSi).

Die DSTG und die Personalvertretungen müssen immer wieder erkennen, dass der Arbeitsschutz nicht überall beachtet wird und sind daher bemüht, die Akzeptanz dieser Schutzbestimmungen zu erhöhen. DSTG-Mitglieder können fachkundige Unterstützung für die Umsetzung der Ergonomie am Arbeitsplatz beim DSTG-Landesverband Berlin (telefonischer Kontakt über 030 / 21473040) einholen und sich beraten lassen.

DISKRIMINIERUNG BEIM URLAUB WIRD ENDLICH BESEITIGT

Wie bereits mehrfach im Steuer- und Grollblatt berichtet (vgl. zuletzt Nr. 5/2013), verstößt die altersabhängige Staffelung der Urlaubsdauer auch im Beamtenbereich gegen das Diskriminierungsverbot. Bisher sah sich der Senat aber nicht in der Lage, diese Diskriminierung rückwirkend ab 2011 durch Änderung der Erholungsurlaubsverordnung zu beseitigen.

Nun gibt es endlich nicht nur einen Entwurf für eine Änderung der Erholungsurlaubsverordnung, sondern auch einen Zeitplan für dessen Verabschiedung. Aufgrund erforderlicher Beteiligungsverfahren ist damit zu rechnen, dass sich dies noch bis gegen Ende des Jahres 2013 hinziehen wird. Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport hat deshalb in Abstimmung mit der Senatsverwaltung für Finanzen am 17. September 2013 eine Vorgriffsregelung erlassen. Danach können zusätzliche Urlaubstage (Differenz der tatsächlich gewährten Tage zu 30 Urlaubstagen) für die Jahre 2011, 2012 und 2013 bereits jetzt gewährt werden. Die Urlaubsansprüche sind bis zum Ablauf des Jahres 2014 abzuwickeln (können also auch noch das ganze nächste Jahr über genommen werden). Die Änderungsverordnung soll insoweit rückwirkend in Kraft gesetzt werden. Mit diesem Schritt wird die diskriminierende Ungleichbehandlung beim Urlaub nun endlich beendet.

NACHTRAG: BLACKOUT IM ITDZ

In der Ausgabe Nr. 7/2013 des Steuer- und Grollblattes berichteten wir kurz über den Blackout des Notstromaggregats im IT-Dienstleistungszentrum (ITDZ) am 29. Juli 2013 und dessen Folgen. Der Bericht stellte den Kenntnisstand der Redaktion zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses (31. Juli 2013) dar. Zwischenzeitlich sind uns weitere Informationen bekannt geworden.

Das ITDZ sah sich nicht in der Lage, die wichtigsten Computer der Finanzverwaltung in Gang zu bringen, und hat seine Bemühungen noch am Abend des 29. Juli 2013 vollständig eingestellt. So war es dem unermüdlichen Einsatz der Kolleginnen und Kollegen des TFA (außerhalb der eigentlichen Arbeitszeiten bis in die Morgenstunden des Folgetages) zu verdanken, dass die Betriebsbereitschaft zeitnah wieder hergestellt werden konnte. Auch dass die in den Finanzämtern verwendeten IT-Verfahren bis zum Mittag des 30. Juli 2013 nach und nach wieder zur Verfügung standen, war auf die besonderen Kraftanstrengungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des TFA zurückzuführen.

Die DSTG Berlin ist schockiert über die Verhaltensweise des ITDZ. Umso mehr sind die Leistungen der Kolleginnen und Kollegen des TFA zu würdigen.

EINFÜHRUNG VON SEPA IM ZAHLUNGSVERKEHR - DSTG STELLT EINZUG DER MITGLIEDSBEITRÄGE UM

Die bisher bekannten nationalen Überweisungen und Lastschriften sollen nach dem Willen der EU-Verordnung 260/2012 bis zum 1. Februar 2014 durch die neuen SEPA-Überweisungen und SEPA-Lastschriften ersetzt werden. SEPA steht dabei für „Single Euro Payments Area“ und verfolgt das Ziel, in insgesamt 32 europäischen Ländern Überweisungen, Lastschriften und Kartenzahlungen in Euro zu standardisieren und damit grenzüberschreitend zu vereinfachen.

Was bedeutet SEPA für Sie?

Sie können auch zukünftig einfach und unkompliziert Überweisungen tätigen und/oder fällige Beträge von Ihrem Konto abbuchen lassen. Dabei werden Sie aber anstelle der gewohnten nationalen Kontonummer eine neue Kontonummer („IBAN“ = International Bank Account Number) angeben müssen. Gleichzeitig muss anstelle der bisherigen nationalen Bankleitzahl ein Bank-Code („BIC“ = Bank Identifier Code) angegeben werden. Ihre IBAN und BIC finden Sie bereits seit einiger Zeit auf Ihrem Kontoauszug.

SEPA-Umstellung und Umdeutung bestehender Einzugsermächtigungen

Auch die DSTG Berlin stellt zum 15. November 2013 auf das europaweit einheitliche SEPA-Basis-Lastschriftverfahren um und zieht bei entsprechender Ermächtigung den Ihnen bekannten Beitrag von Ihrem Konto ein. Dabei werden die bereits bestehenden Einzugsermächtigungen automatisch auf SEPA-Lastschriftmandate umgestellt. Jedes Mandat wird zukünftig mit einer Mandatsreferenznummer versehen, um jederzeit eine eindeutige Zuordnung der Vereinbarung sicherzustellen. Damit für Sie auch jederzeit nachvollziehbar ist, wer von Ihrem Bankkonto auf Basis welcher Vereinbarung einen Geldbetrag abgebucht hat, wird im Kontoauszug außer der Mandatsreferenz auch die Gläubiger-Identifikationsnummer ausgewiesen. Diese wird in Deutschland zentral durch die Bundesbank vergeben.

Bei der DSTG lautet Ihre Mandatsreferenz: DSTGLVBERLIN, gefolgt von Ihrer Mitgliedsnummer. Die Gläubiger-Identifikationsnummer der DSTG Berlin lautet: DE29ZZZ00000396371.

Sie haben noch kein Lastschriftverfahren mit uns vereinbart?

Nutzen Sie diesen einfachen und sicheren Weg zur Zahlung Ihrer Mitgliedsbeiträge. Durch die SEPA-Umstellung entsteht für Sie kein Aufwand. Formulare für SEPA-Lastschriftmandate hält Ihre Bezirksgruppe für Sie bereit. Diese finden Sie auch im Internet unter www.dstg-berlin.de.

Falls Sie darüber hinaus Fragen zur SEPA-Umstellung haben, kontaktieren Sie uns gerne.

IMPRESSUM

Herausgeber: Deutsche Steuer-Gewerkschaft (DSTG) Landesverband Berlin
Motzstr. 32, 10777 Berlin, Tel.: 030 - 21473040, Fax: 030 - 21473041
www.dstg-berlin.de, e-mail: info@dstg-berlin.de

V.i.S.d.P.: Detlef Dames, Landesvorsitzender

Redaktion: Detlef Dames, Rolf Herrmann, Jürgen Köchlin, Mario Moeller, Bernd Raue, Christa Röglin, Oliver Thiess

Fotos: Archiv der DSTG Berlin

Anzeigenverwaltung: Götz Lemke, Landesgeschäftsstelle

Druck: eXtremdruck, Rödenauen 18, 96465 Neustadt b. Coburg www.extremdruck.de

Auflage: 7.500 Exemplare - kostenlose Verteilung an die Beschäftigten der Berliner Finanzverwaltung

Erscheinungsweise: 10 x jährlich

Nachdruck, Vervielfältigung oder Verbreitung nur nach Genehmigung unter Quellenangabe und Übersendung eines Belegexemplars. Gezeichnete Beiträge stellen die Meinung der Verfasserin / des Verfassers dar, die mit der Meinung der DSTG Berlin nicht übereinstimmen muss.